



Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Stormarn

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Kreiswahl am 14. Mai 2023

Die Wahl des Kreistages des Kreises Stormarn (Kreiswahl) findet am Sonntag, 14. Mai 2023 zusammen mit der Wahl zu den Gemeindevertretungen (Gemeindewahl) statt.

Es sind insgesamt 49 Kreistagsabgeordnete in den Kreistag des Kreises Stormarn zu wählen. Davon sind 25 Abgeordnete durch unmittelbare Wahl in Wahlkreisen und 24 Abgeordnete durch Verhältnisausgleich (Listenvertreter/innen) zu ermitteln.

Der Kreis Stormarn ist in 25 Wahlkreise eingeteilt. Die vom Kreiswahlausschuss am 29.11.2022 beschlossene Wahlkreiseinteilung ist auf der Internetseite des Kreises unter www.kreis-stormarn.de veröffentlicht. In jedem der 25 Wahlkreise wird ein Vertreter oder eine Vertreterin unmittelbar gewählt.

Gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl auf.

Einreichungsfrist

Die **Wahlvorschläge** können

bis spätestens Montag, den 20. März 2023 -18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Kreiswahlleiter des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe, (Gebäude A), Zimmer A 232, schriftlich eingereicht werden. Eine Verlängerung dieser Einreichungsfrist ist nicht möglich. Aus diesem Grund empfehle ich, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Unmittelbare Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl der 25 unmittelbaren Vertreter*innen können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
- Wahlberechtigte (Einzelbewerber/innen)

Listenwahlvorschläge

Listenwahlvorschläge können nur Parteien und Wählergruppen einreichen. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Anzahl der Wahlvorschläge

Eine Partei oder Wählergruppe kann für jeden der 25 Wahlkreise nur einen unmittelbaren Wahlvorschlag (insgesamt also 25 unmittelbare Wahlvorschläge) und einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt. Für die Kreiswahl im Kreis Stormarn kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Einzelbewerber*innen können nur einen unmittelbaren Wahlvorschlag einreichen.

Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

Für einen Wahlvorschlag kann nur als Bewerber*in vorgeschlagen werden, wer wählbar ist. Gemäß § 6 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) ist wählbar, wer am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
- seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) wählbar.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 GKWO, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GKWO eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 25 Abs. 1 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

- die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO
- die Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO
- Unionsbürger/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO
- die Aufstellungsversammlung nach dem Muster der Anlage 17 GKWO

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag oder im Kreistag des Kreises Stormarn vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt werden, wenn sie bei dem für Wahlen zuständigen Ministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26GKWO hierüber vorliegt.

Die amtlichen Wahlvordrucke sowie Informationen zur Wahl erhalten Sie beim Kreiswahlleiter des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe, Gebäude A, Zimmer A 232, Telefon 04531 / 160 1474 oder per E-Mail: g.tuscher@kreis-stormarn.de.

Informationen zur Wahl sind auch auf der Internet-Seite des Kreises Stormarn unter www.kreis-stormarn.de veröffentlicht.

Bad Oldesloe, 30.November 2022

Kreis Stormarn
Der Kreiswahlleiter